

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), des Art. 81 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (BayRS 2132-1-I), des Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatschG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I) folgende

1. vereinfachte Änderung

zum

Bebauungsplan Nr. 2 neu für das Gebiet nördlich der Unterzeller Straße zwischen Zirbenweg und Ebereschenweg im Stadtteil Haberskirch

als Satzung:

Für die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 neu für das Gebiet nördlich der Unterzeller Straße zwischen Zirbenweg und Ebereschenweg im Stadtteil Haberskirch gilt der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes. Der Bebauungsplanänderung ist die Begründung vom 10.11.2009 beigefügt.

1. Ziffer 1.2 der bisherigen textlichen Festsetzungen wird um folgenden Satz ergänzt:

Das Untergeschoß stellt dabei das letzte Geschoß über dem Erdreich dar.

2. Ziffer 4. der bisherigen textlichen Festsetzungen erhält folgenden Wortlaut:

Die Höhenlage des fertigen Erdgeschoßfußbodens (Oberkante) der Hauptgebäude darf 20 cm über dem natürlichen oder festgelegten Gelände, gemessen an der Hangseite, nicht überschreiten.

3. Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweis:

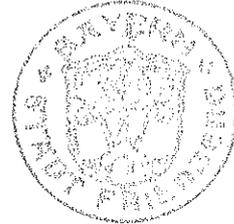
Alle übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 neu für das Gebiet nördlich der Unterzeller Straße zwischen Zirbenweg und Ebereschenweg im Stadtteil Haberskirch haben weiterhin Gültigkeit.

Stadt Friedberg
Friedberg, den 29.01.2010



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Siegel



Der Änderungsentwurf wurde mit Begründung gemäß § 13 Abs. Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.12.2009 bis zum 13.01.2010 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Friedberg hat mit Beschluss des Planungs- und Umweltausschusses vom 28.01.2010 die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wurde am 03.03.2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Bebauungsplanänderung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Bebauungsplanänderung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Stadt Friedberg
Friedberg, den 04.03.2010



Dr. Peter Bergmair
Erster Bürgermeister

Siegel

